



**LEKA MV**  
Landesenergie- und  
Klimaschutzagentur  
Mecklenburg-Vorpommern

# Kommunalberatung Levenhagen

Jonathan Metz  
19. Juni 2023

# Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern

- Gründung: Sommer 2016 mit 3 Mitarbeitern
- Gesellschafter: Land Mecklenburg-Vorpommern, Wirtschaftsministerium
- Mitarbeiterzahl: 12
- Standorte: Stralsund, Schwerin, Neustrelitz
- **Alle Services sind kostenlos und neutral!**



# Aufgaben und Zielgruppen



Umsetzung der Energiewende (Energieeffizienz, Ausbau erneuerbarer Energien) und Förderung von Klimaschutzmaßnahmen durch **Information und Beratung**

## Kommunen

- Landkreise (Landkreisverwaltung, Landkreistag)
- Städte und Gemeinden (Bürgermeister\*innen, Gemeindevertreter\*innen, Verwaltungsmitarbeiter\*innen)

## Unternehmen

- Produzierendes Gewerbe, Dienstleistungsbereich
- Projektierer und Betreiber von erneuerbaren Energien-Anlagen (insb. Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz MV)

## Bürger\*innen

- Interessierte und engagierte Bürger\*innen

# Ihre Kommunalberatung



# Unsere Angebote für Kommunen

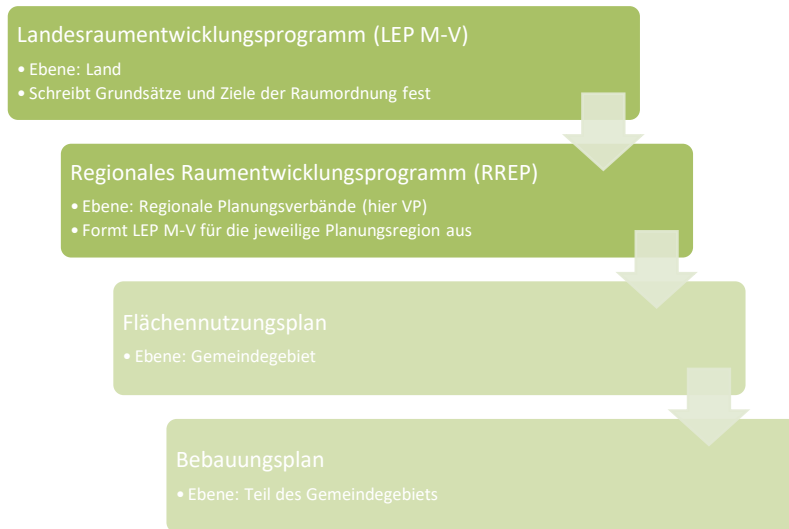
<ul style="list-style-type: none"><li>• Photovoltaik</li><li>• Windenergie</li><li>• Kommunaler Klimaschutz</li><li>• Beteiligung und Teilhabe</li><li>• Akzeptanz</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Online-Schulungen zu aktuellen Themen</li><li>• Fachvorträge</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Blick hinter die Kulissen von Unternehmen und Kommunen</li><li>• Vorstellung von Best-Practice-Beispielen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kommunalnetzwerke als Austauschmöglichkeit kommunaler Akteure</li><li>• Netzwerk Klimaschutzmanagement</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Handouts</li><li>• Fachartikel</li><li>• Newsletter</li><li>• Instagram</li></ul>
<b>Einzelfall-beratung</b> 	<b>Schulungen und Vorträge</b> 	<b>Besichtigungen</b> 	<b>Netzwerke</b> 	<b>Öffentlichkeitsarbeit</b> 

# Planungs- und Baurecht für Windparks



# Planungsebenen I

Wer entscheidet, wo Windanlagen errichtet werden?



- **Windenergie** eigentlich auf Ebene LEP und RREP
- **RREP für Vorpommern im Bereich Wind in Aufstellung**, aber noch nicht abgeschlossen

→ LEP und RREP können bereits **vorwirken!**

# Planungsebenen II

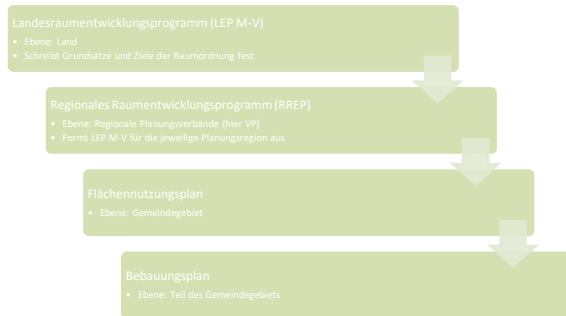
Wer entscheidet, wo Windanlagen errichtet werden?



- **Planungshoheit der Gemeinde** insoweit eröffnet
- **Möglichkeit**, ohne Abweichung von Zielen der Raumordnung (da nicht vorhanden) **Flächen für Windenergie durch Bauleitplanung auszuweisen**



# Planungsrecht trifft Genehmigungsrecht



- bei fehlender räumlicher Steuerung durch RREP oder Bebauungsplan: **Windenergie im Außenbereich privilegiert zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,

# Planungsrecht trifft Genehmigungsrecht

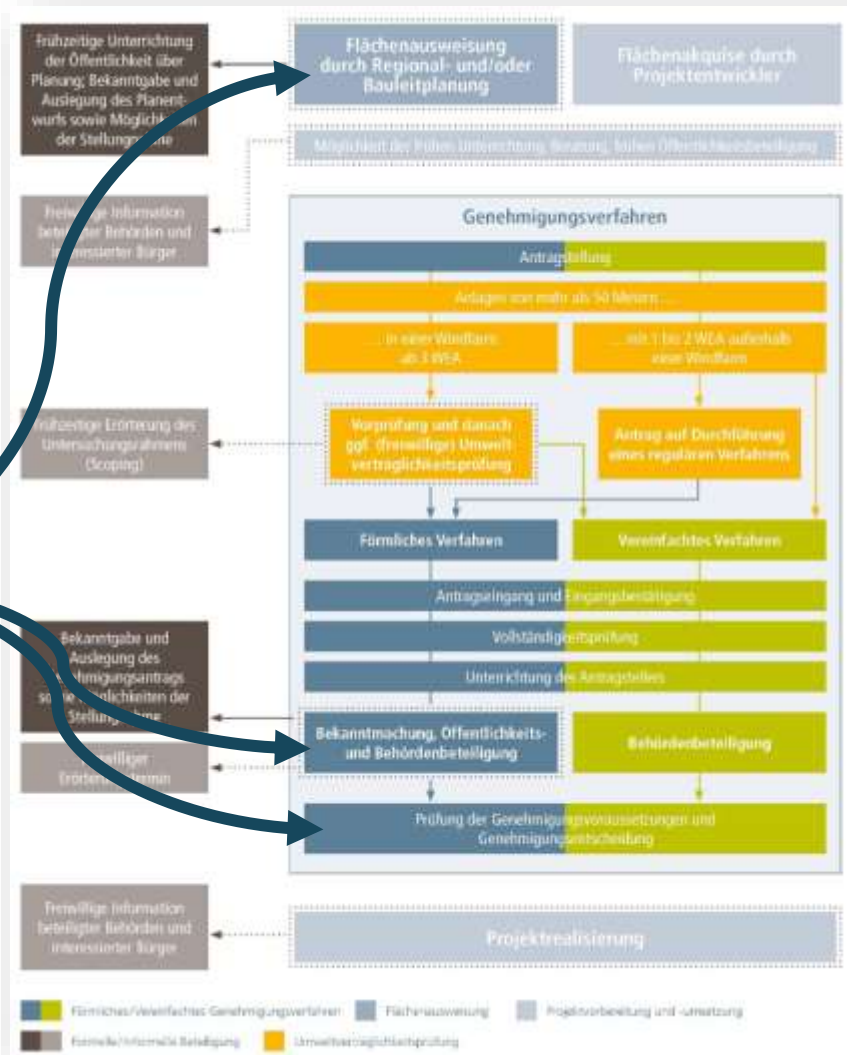
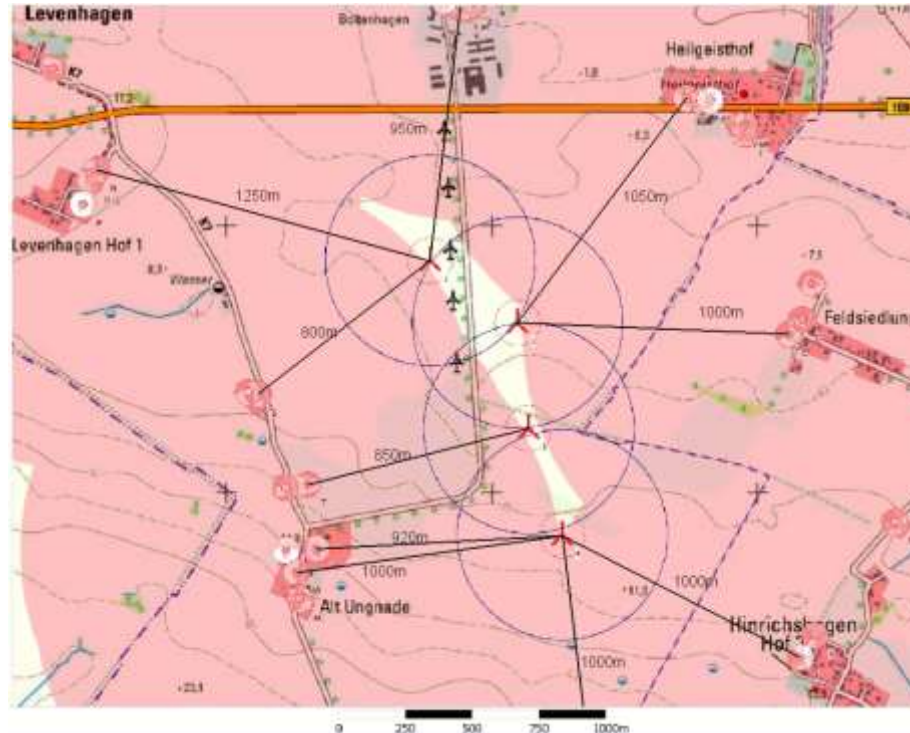


Abbildung: FA Wind, [www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Genehmigung/FA\\_Wind\\_Kurzinformation\\_Genehmigung\\_von\\_Windenergieanlagen\\_09-2021.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Genehmigung/FA_Wind_Kurzinformation_Genehmigung_von_Windenergieanlagen_09-2021.pdf)

# Gilt das auch für das Repowering?

- Unter bestimmten Voraussetzungen: **deutliche Erleichterungen für Repowering** (sog. Modernisierung im Sinne des § 16b Abs. 2 BImSchG)
  - „Die Modernisierung umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:
    1. Die neue Anlage wird innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
    2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage.“
- Für Repoweringvorhaben kann dann wohl **baurechtliche Privilegierung im Außenbereich** gelten, d.h. fehlende oder anderweitige Festlegung der Raumordnung von Eignungsgebieten ist unerheblich (keine Verletzung öffentlicher Belange)
- **Erleichterungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren** (beschränkter Prüfungsumfang (Delta-Prüfung bei UVP), Beschleunigung des Verfahrens, Bestandsanlage als Vorbelastung bei artenschutzrechtlicher Prüfung)

# Situation in der Gemeinde Levenhagen



# Das Bürger- und Gemeinden- beteiligungsgesetz M-V



# M-V ist Vorreiter bei der Beteiligung

Bürger und Gemeinden vor Ort profitieren von Windenergie

- Bereits seit 2016 gilt **Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V** (kurz: *BüGembeteilG M-V* oder *BüGem*)
- **verpflichtende Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergieanlagen an Land**
- **Ziele:** Akzeptanz und Wertschöpfung vor Ort



## Grundsatz des Gesetzes

*Windenergie-  
Vorhabenträger sind  
verpflichtet, Bürger  
und Gemeinden  
durch Anteile oder  
anderweitig zu  
beteiligen*

## Erfasste Anlagen

- **Windenergieanlagen an Land** (also nicht für Solar und Offshore-Wind), die nach **Immissionsschutzrecht einer Genehmigung bedürfen** (d.h. ab 50 Metern Gesamthöhe)
- **Ausnahmen** für Pilotanlagen und anderweitige Beteiligung möglich



## Kreis der Begünstigten

- Alle **natürlichen Personen (Einwohner)** im 5-km-Radius um die Anlage,
- **Gemeinden** im 5-km-Radius  
oder anstelle einer berechtigten Gemeinde
  - Kommunalen Zweckverband
  - Amt



# Ein Gesetz – drei Varianten

## Überblick über die Beteiligungsmöglichkeiten

### 1. Gesellschaftliche Beteiligung

- Vorhabenträger bietet berechtigten Gemeinden und Bürgern Anteile an, im Gesamtwert von 20 % der Projektgesellschaft

### 2. Ersatz für die direkte Beteiligung

- Ausgleichabgabe für die Gemeinden
- Angebot eines Sparprodukts für die Bürgerinnen und Bürger

### 3. Individuelles Beteiligungskonzept

- Ermöglicht ein alternatives Beteiligungskonzept u.a. mit § 6 EEG
- Aktuell von den Vorhabenträgern stark bevorzugt



# 1. Variante: Kauf von Gesellschaftsanteilen

## Kern des BüGembeteilG M-V

- **Bis zu 10 %** (im Ausnahmefall bis 20 %) **der Gesellschaftsanteile** der Projektgesellschaft sind den Gemeinden anzubieten
- **Jede Gemeinde** im Radius von 5 km kann, unabhängig von der Entfernung zur Anlage, die **selbe Anzahl an Anteilen erwerben** (Zuteilungsverfahren)

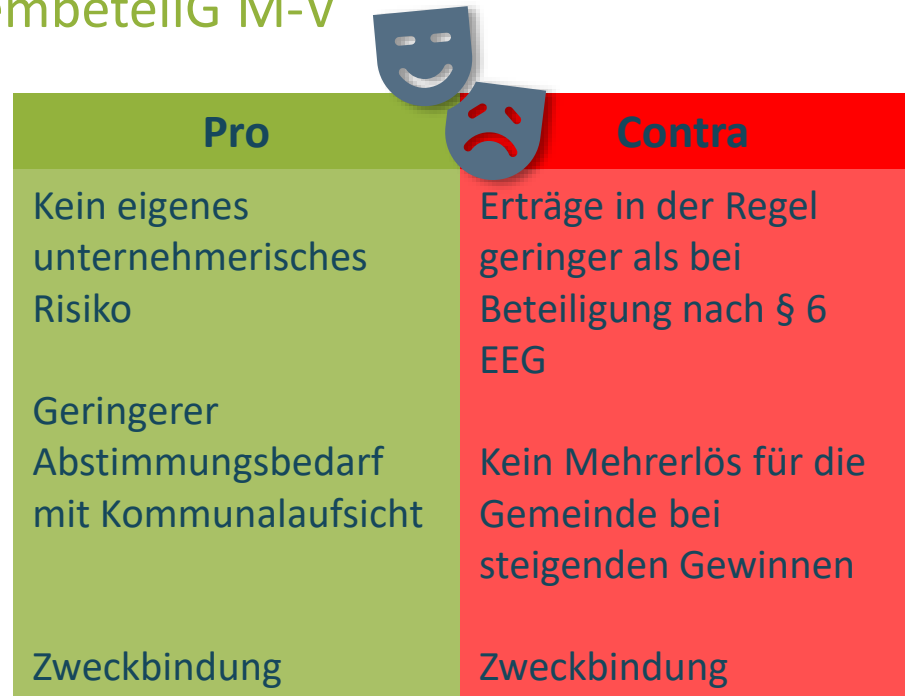


Pro	Contra
Gemeinde wird Mitbetreiber	Abstimmungsbedarf Kommunalaufsicht
Beteiligung an Gewinnausschüttung und Zufluss in Gemeindehaushalt	Investitionsbedarf Unternehmerisches Risiko
Sehr weit abgesicherte Anlageform	

## 2. Variante: Ausgleichsabgabe

Die einfache Variante des BüGembeteilG M-V

- **Jährliche Zahlung anhand des tatsächlichen Stromertrages**
- **Zweckbindung** für freiwillige Aufgaben zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie
- **Verteilung** der Ausgleichsabgabe **zu gleichen Anteilen auf die Gemeinden**, die diese gewählt haben



Pro	Contra
Kein eigenes unternehmerisches Risiko	Erträge in der Regel geringer als bei Beteiligung nach § 6 EEG
Geringerer Abstimmungsbedarf mit Kommunalaufsicht	Kein Mehrerlös für die Gemeinde bei steigenden Gewinnen
Zweckbindung	Zweckbindung

# 3. Variante: Individuelles Beteiligungskonzept

Die neue Öffnungsklausel im BüGembeteilG M-V

Öffnungsklausel (§ 1 Abs. 3):

Wirtschaftsministerium M-V kann eine **Ausnahme vom Gesetz** zulassen, wenn eine **anderweitige Beteiligung, verbindlich umgesetzt werden soll, die den Gesetzeszweck erfüllt**

**Pro**

Ermöglicht vor Ort sinnvolles und stimmiges Konzept

Einbindung von Zahlung nach § 6 EEG möglich


**Contra**

keine gesetzlichen Verfahrensvorgaben oder Entscheidungskriterien

Orientierung nur anhand der bisherigen Verwaltungspraxis möglich


# 3. Variante: Individuelles Beteiligungskonzept

## Details zum Verfahren zur Öffnungsklausel



### Konzept zur anderweitigen Beteiligung

- Erstellt Vorhabenträger
- Muss Zweck des BüGembeteilG M-V entsprechen
- Kooperation mit Gemeinde / Bürgerinnen und Bürgern empfehlenswert



### Ausnahmeantrag des Vorhabenträgers

- Beinhaltet Beteiligungskonzept
- Antrag an Wirtschaftsministerium M-V ab BImSchG-Genehmigung
- Anhörung der betroffenen Gemeinden



### Bewilligung der Ausnahme

- keine unmittelbare Geltung BüGembeteilG M-V mehr
- Bescheid macht Beteiligungskonzept verbindlich und verpflichtet Vorhabenträger zur Umsetzung

# 3. Variante: Individuelles Beteiligungskonzept

Wie können individuelle Beteiligungskonzepte aussehen?

## Zuwendung nach § 6 EEG an die Gemeinden

- Bis zu 0,2 ct/kWh
- Für Gemeinden im 2,5 km-Radius
- Musterverträge vorhanden



## Zusätzliche Beteiligungsangebote, wie z. B.

Zuwendungen an die Gemeinden mit oder ohne Zweckbindung (z.B. für Energiewende vor Ort)

Unterstützung oder Sponsoring für Sportvereine, Feuerwehr, lokale Veranstaltungen, Kitaverpflegung o. ä.

Vergünstigter Stromtarif

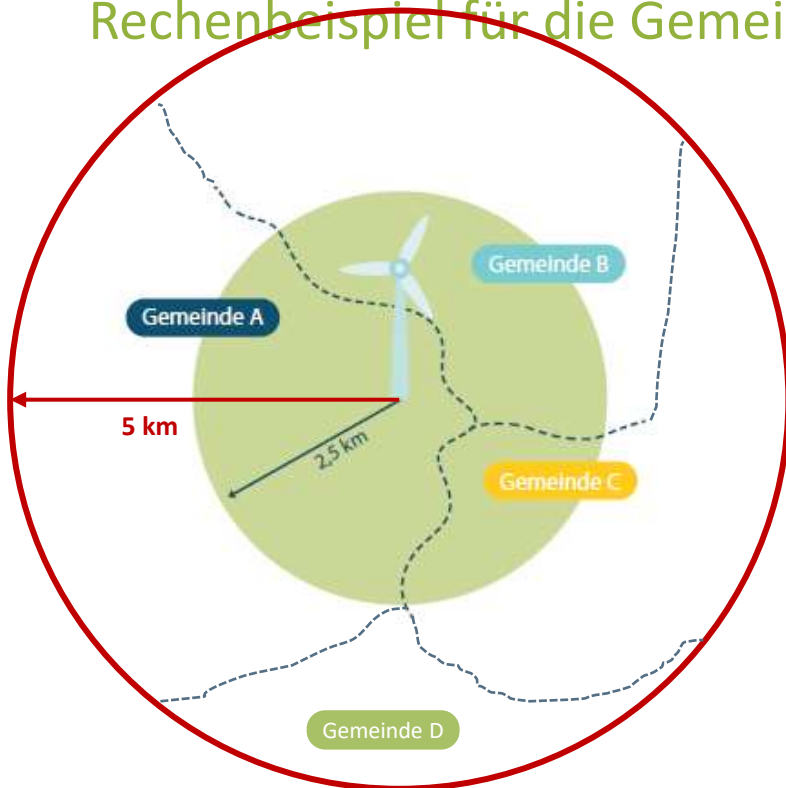
Angebot eines Sparprodukts für die Bürgerinnen und Bürger

Gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern („Bürgerwindpark“)

...

# Verzahnung von BüGembeteilG und § 6 EEG

Rechenbeispiel für die Gemeindebeteiligung (ohne Bürger!)



Leistung der Anlage:	3,5 MW	
geschätzter Ertrag:	10 Mio. kWh pro Jahr	
mögl. Gesamtbetrag für die Beteiligung:	20.000 € pro Jahr	
Gemeinde A	55 % → 11.000 € pro Jahr	
Gemeinde B	30 % → 6.000 € pro Jahr	
Gemeinde C	15 % → 3.000 € pro Jahr	
Gemeinde D		
	<b>§ 6 EEG</b>	<b>Fix: 6.000 € pro Jahr</b>
		<b>BüGembeteilG</b>

# Beteiligung? Aber sicher!

## Tipps für das Vorgehen der Kommunen

- **Informieren** über Ihre Rechte und Möglichkeiten als Gemeinde
- **Entwicklung eigener Vorstellung** vor Ort für akzeptanzfördernde Beteiligung
- Frühzeitigen Austausch und **Abstimmung mit Vorhabenträger über Gemeindevertretung/Bürgermeister**
- **Beteiligungsmöglichkeiten vergleichen**, eigene Möglichkeiten klären und ggf. Kommunalaufsicht frühzeitig einbinden, ggf. Rechtsrat einholen
- **Strafbarkeitsrisiken beachten**
- Bei Unklarheiten: **LEKA fragen!**



# Vertragsgestaltung

## Grundlagen

- Betreiber und Gemeinde können z.B. über Höhe der Zahlung bis zur Obergrenze von 0,2 Cent, den Zuwendungszeitraum und Zahlungstermine **frei verhandeln**
- Schriftformerfordernis → Nutzen Sie Musterverträge:
  - Windenergieanlagen: [Fachagentur Wind an Land](#)
  - Solaranlagen: [Bundesverband Neue Energiewirtschaft](#)
- gesetzeskonformen Zeitpunkt für Vertragsschluss beachten



# Zuwendung auch für Altanlagen?

## § 100 Abs. 2 EEG 2023

- Ja, grundsätzlich gelten für Bestandsanlagen dieselben gesetzlichen Rahmenbedingungen wie für Neuanlagen (Vgl. § 100 Abs. 2 EEG 2023)
  - Bestandsanlagen = Anlagen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits in Betrieb genommen wurden
  - Windenergieanlagen müssen größer als 1 MW sein
- Siehe Mustervertrag für Bestandsanlagen bei Solarparks
  - [BNE Mustervertrag](#)
- Siehe Mustervertrag für Bestandsanlagen bei Windparks
  - [FA Wind Beiblatt zum Mustervertrag \(Nov 2022\)](#)

# Finanzschwache Kommunen

## Grundsatz

- Finanzschwache Kommune = rubikon rot, orange, gelb
  - Dann: Abbau Haushaltsdefizit oder Abwendung drohendes Haushaltsdefizit
  - Grundsatz: Verwendung von Einnahmen zum Ausgleich vom Haushalt, auch die aus § 6 EEG
- Erneuerbare Energien können helfen den Schuldenstand zu reduzieren

# Finanzschwache Kommunen

## Einzelfallbetrachtung zusammen mit Kommunalaufsicht

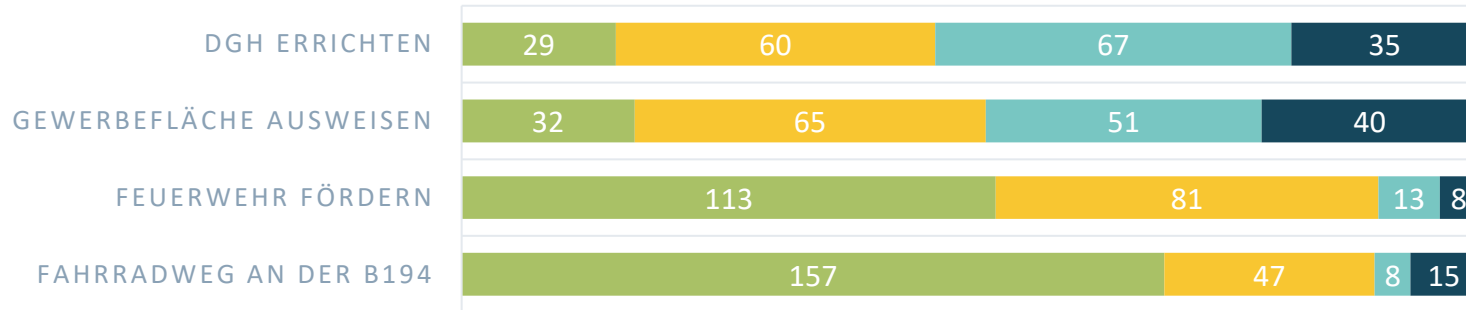
- Gesetzeszweck § 6 EEG: Steigerung **Akzeptanz** vor Ort
  - Nutzen Sie **frühzeitig** Beratung Ihrer Kommunalaufsicht und finden Sie gemeinsam eine **gemeindespezifische** Lösung
  - **Kommunalaufsicht hat Gestaltungsspielräume**, wie viel ihrer Einnahmen aus § 6 EEG in Haushaltskonsolidierung fließen
  - Bei **guter Begründung** (z.B. Investition in Klimaschutzmaßnahmen, Erledigung von Pflichtaufgaben) seitens der Gemeinde
- Abweichung vom Grundsatz möglich

# Praxisbeispiel: Borrentin

Wie sollen Einnahmen aus § 6 EEG verwendet werden?

## GEMEINDLICHE ENTWICKLUNG

■ sehr wichtig ■ wichtig ■ weniger wichtig ■ unwichtig



# Praxisbeispiel: Kommunaler Klimafonds

Vorreiter sind Poppendorf, Stralsund, Greifswald

- = Förderinstrument, das von der Kommune selbst aufgesetzt wird
- Ziel: Bereitstellung finanzieller Mittel zur Umsetzung von Klimaprojekten vor Ort
- Praxisbeispiele siehe [LEKA-Blog](#) zum Kommunalnetzwerk Westmecklenburg



# Nochmal nachlesen?

## LEKA Handout zur finanziellen Beteiligung

- Als Printexemplar bei uns bestellen oder
- [als Download auf unserer Website](#)
- Bei Fragen oder Anregungen, wenden Sie sich an unsere [Kommunalberatung](#)



# Immer auf dem Laufenden!

Mit unserem LEKA-Newsletter

Auswahl an Themen:

- Klimaschutz vor Ort
- Energiepolitik
- Tipp des Monats
- Pressespiegel
- Veranstaltungen

Anmeldung zum Newsletter  
[www.leka-mv.de/newsletter](http://www.leka-mv.de/newsletter)



# LEKA-Mediathek

Auswahl von Angeboten:

- Aufzeichnungen zu Schulungen
- Handouts z.B. zu § 6 EEG
- Malbuch und Aushänge für Schulen

Hier geht es zur Mediathek:  
[www.leka-mv.de/mediathek](http://www.leka-mv.de/mediathek)

**Aufzeichnungen und Videos**

**Strombilanzkreismodell**

**Das Strombilanzkreis-Modell**

Dezember 2022

Hier erfahren Sie, wie Sie gebäudeübergreifend Strom produzieren und verbrauchen können, so dass es von Ihrem Stromversorger als "Eigenstromverbrauch" gewertet wird. Dieses geht nicht spontan und einseitig, sondern bedarf einiger Vorbereitung und Abstimmung im Rahmen eines sog. "Strombilanzkreises".

**Energiesparen in Kommunen**

**Energiesparen in Kommunen**

15. November 2022

In der Schulung: Energiesparen in Kommunen: Licht aus, Heizung runter? Informieren die LEKA-MV und der StGt-MV über Potenziale, Energie und Geld in Amtsgebäuden und Gemeindezentren zu sparen.





# Nächste Veranstaltungen 2023

- 26. Juli**                      **Schulung „Schritt für Schritt zur PV-Anlage auf kommunalen Dächern“**  
15 bis 16:30 Uhr, online
- 21. bis 22. September**    **1. Bollewicker Zukunftsforum ENERGIE**  
Bollewick
- 21. November**              **Kommunalnetzwerk Vorpommern**



**LEKA MV**  
Landesenergie- und  
Klimaschutzagentur  
Mecklenburg-Vorpommern

# Bleiben Sie mit uns in Kontakt.

Die Kommunalberatung erreichen Sie unter

[kommunen@leka-mv.de](mailto:kommunen@leka-mv.de)

+49 3831 4570-38

# Backup

# Vergleich der Regelungen aus Bund und Land

Wie unterscheiden sich § 6 EEG und das BüGembeteilG M-V?

	§ 6 EEG	BüGembeteilG M-V
<b>Verpflichtung</b>	Nein, freiwilliges Angebot des Vorhabenträgers	Verpflichtende Beteiligung
<b>Anlagentypen</b>	Wind (ab 1 MW), Freiflächen-PV	Wind (ab 50 m Gesamthöhe)
<b>Begünstigte</b>	Gemeinden im Umkreis von 2,5 km	Gemeinden und Bürgerinnen/Bürger im Umkreis von 5 km
<b>Beteiligungsform</b>	Zuwendung von insgesamt bis zu 0,2 ct/kWh (abhängig von der anteiligen Größe des Gemeindegebiets im 2,5 km-Radius)	Ursprüngl. Gesellschaftsbeteiligung (bzw. Ausgleichsabgabe/ Sparprodukt); jetzt in der Regel alternatives Beteiligungskonzept
<b>Erstattungsfähigkeit</b>	Nur für geförderte Strommengen	Nein

# Welche Beteiligung ist realistisch?

## Indizien für geeignete Beteiligungsformen im Einzelfall

Möglicher Inhalt des Beteiligungskonzepts	Indizien
<div data-bbox="189 500 473 639" style="background-color: #4a698d; color: white; padding: 10px; text-align: center;">Zuwendung nach § 6 EEG an die Gemeinden</div>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachverdichtung und bestehende anderweitige Vorbelastungen</li> <li>- Geringe Betroffenheit von Siedlungsstrukturen</li> <li>- „Bürgerwindparks“</li> <li>- Repowering</li> </ul>
<div data-bbox="189 707 473 847" style="background-color: #4a698d; color: white; padding: 10px; text-align: center;">Zuwendung nach § 6 EEG an die Gemeinden</div> <div data-bbox="498 729 595 820" style="font-size: 2em; color: #8ebf8e; text-align: center; margin: 0 10px;">+</div> <div data-bbox="620 707 904 847" style="background-color: #4db6ac; color: white; padding: 10px; text-align: center;">Zusätzliche Beteiligungsangebot(e)</div>	<p>Insb. Neuerrichtungen</p>
<div data-bbox="189 882 473 1022" style="background-color: #ffc107; color: white; padding: 10px; text-align: center;">Individuelles Beteiligungskonzept</div>	<p>Vorhabenträger und Gemeinden einigen sich gemeinsam auf ein individuelles Beteiligungskonzept</p>

# Und was bleibt am Ende übrig?

## Abgaben- und Umlagepflicht der Gemeinde für Zuwendungen

Umsatzsteuer	✗	§ 1 Abs. 1 UStG	Immer Rücksprache mit Steuerberatung und Kommunalaufsicht halten
Schenkungssteuer	✗	§ 13 Abs. 1 Nr. 15 ErbStG	
Körperschaftsteuer	✗	§ 1 Abs. 1 KStG	
Gewerbsteuerumlage	✗	Keine Einnahme aus Gewerbesteuer	
Kreis-/ Amtsumlage/ Komm. Finanzausgleich	✗	Zuwendung fließt nicht in Umlagegrundlage, da nichtsteuerliche Einnahme	
Freie Mittelverwendung	✓ ✗	Grundsätzlich Zuwendungen ohne Zweckbindung; Besonderheiten bei Gemeinden mit Haushaltsdefizit möglich	

# Wie geht es weiter?

## Ausblick auf die geplante Novelle des BüGembeteilG M-V

- Ankündigung des WM MV: **BüGembeteilG wird novelliert**
- **Mögliche (!) Eckpunkte**
  - Klarere Ausgestaltung der individuellen Beteiligungskonzepte und verbesserte Verbindung von § 6 EEG und BüGembeteilG M-V
  - Einbindung von Freiflächen-PV
  - Erfolgsevaluation insb. im Bereich Bürgerbeteiligung
- **Zeitlicher Ablauf** derzeit noch nicht bekannt
- *Tipp: **Gesetzliche Anpassungswünsche** über Interessenverbände und/oder unmittelbar an das WM herantragen*